Bundesrat **Drucksache 289/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - FJ - Fz - G - In - U - Vk - Wi

zu **Punkt .....** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003 - 2007

KOM(2001) 683 endg.; Ratsdok. 14862/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820944
ISSN 0720-2946

EU
Wi

1. Der Bundesrat stimmt mit dem zentralen Anliegen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2003 - 2007 überein, wonach für Konzeption, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Gemeinschaftspolitiken aktuelle, zuverlässige, aussagekräftige und für alle Mitgliedstaaten vergleichbare statistische Informationen verfügbar sein müssen und diese in Teilbereichen vervollständigt und weiterentwickelt werden sollen. Besondere Bedeutung kommt nach Auffassung des Bundesrates der Statistikharmonisierung mit den EU-Kandidatenländern zu.

EU
Fz
In
Vk

(bei Annahme entfallen die Ziffern 6 und 7)

2. Der Bundesrat stellt aber fest, dass der vorliegende Entscheidungsvorschlag - wie im Übrigen auch bereits der Programmvorschlag 1998 - 2002 - nicht akzeptiert werden kann, da er erneut mit einer erheblichen Kostenausweitung für die Länder verbunden ist.

   Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren dafür zu sorgen, dass der Programmvorschlag so gestaltet wird, dass er für die Länder weitgehend kostenneutral ist.

EU
Wi

3. Der Bundesrat wendet sich dagegen, dass die im Programm EU-weit vorgesehenen neuen Statistikprojekte auch in Deutschland und in den Ländern zu zusätzlichen Aufwendungen führen, Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit dieser Vorhaben aber nicht eindeutig begründet und erkennbar sind. Er bittet deshalb die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass insbesondere die neu aufgenommenen Programmteile einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse mit dem Ziel unterzogen werden, den für die politische Zukunftsgestaltung unverzichtbaren Datenbedarf zu ermitteln und mit den verfügbaren nationalen Ressourcen in Einklang zu bringen.

EU
A

4. Bund und Länder haben in den letzten Jahren im Bereich der statistischen Erhebungen, insbesondere auch im Bereich der Agrarstatistik, Einschränkungen und Rationalisierungen bewirkt und so zu einer deutlichen Kostenreduzierung und Entlastung der Auskunftspflichtigen beigetragen. Einige Formulierungen des Entscheidungsvorschlags lassen jedoch befürchten, dass die Kommission eine Ausweitung von Statistiken anstrebt. Dieses trifft auch für den Agrarbereich zu. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über

...

die konkrete Ausgestaltung des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2003 - 2007 darauf hinzuwirken, dass über die bestehenden Erhebungen hinaus keine neuen oder zusätzlichen Anforderungen entstehen.

EU A 5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf EU-Ebene dahingehend Einfluss zu nehmen, dass die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen, die von den Ländern durchzuführen sind, konkreter beschrieben werden. Nur dann sind die Länder in der Lage, den im Rahmen der Umsetzung entstehenden sachlichen und personellen Verwaltungsaufwand in der gebotenen Konkretheit zu ermitteln und zu bewerten.

U 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der EU dafür einzusetzen, dass in Artikel 2 der 3. Spiegelstrich um die Wörter "nachhaltige Entwicklung" gekürzt wird und in einem neuen Spiegelstrich die Wörter "nachhaltige Entwicklung" als eine eigene Hauptpriorität der Gemeinschaftspolitik aufgenommen werden. In zwei weiteren zusätzlichen Spiegelstrichen sollten die Themen "Gesundheitswesen und Produktsicherheit" und "Verbraucherschutz" als eigene Hauptprioritäten der Gemeinschaftspolitik aufgenommen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nachhaltige Entwicklung sollte gemäß ihrer Bedeutung ebenso wie Gesundheitswesen und Produktsicherheit und Verbraucherschutz als eigene Hauptprioritäten der Gemeinschaftspolitik angesehen werden.

FJ 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, sich bei den weiteren Beratungen zum vorliegenden Entscheidungsvorschlag für die Aufnahme eines weiteren Spiegelstrichs

"- Chancengleichheitspolitik, Abbau bestehender Diskriminierung"

unter die Hauptprioritäten in Artikel 2 des Entscheidungsvorschlags einzusetzen.

In diesem Sinne bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auch auf eine geschlechterdifferenzierte Erhebung des Datenmaterials für die im Anhang des vorliegenden Fünfjahresprogramms genannten Handlungsfelder und Politikbereiche hinzuwirken. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Politik des Gender Mainstreaming dar.

...

U 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegenüber der EU dafür einzusetzen, dass in Artikel 4 Abs. 1 die Kommission verpflichtet wird, dem Europäischen Parlament im dritten Jahr der Laufzeit des Programms einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten nebst Einschätzung über die weitere Entwicklung der Programmteile vorzulegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Artikel 4 ist im ersten Absatz geregelt, dass die Kommission im dritten Jahr des Programms einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten erstellt und ihn dem Ausschuss für das Statische Programm vorlegt. Erst Ende 2008 soll der Bericht nach weiterer Ausschussbeteiligung dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden. Diese späte Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates wird nicht für vertretbar gehalten. Das Statistische Programm betrifft alle bedeutsamen Aktivitäten der Gemeinschaft für den Zeitraum von 2003 bis 2007. An der sich aus Statistikprogrammen ergebenden Transparenz über Ist, Trend und weitere Entwicklung muss im Interesse einer Stärkung der demokratischen Legitimation des Handelns der Organe der Europäischen Union das Europäische Parlament frühzeitiger beteiligt werden. Dies bedeutet, dass die Kommission in Absatz 1 des Artikel 4 verpflichtet werden sollte, dem Europäischen Parlament im dritten Jahr der Laufzeit des Programms einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten nebst Einschätzung über die weitere Entwicklung der Programmteile vorzulegen.

EU In 9. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, dass der Erwägungsgrund 13 (Einrichtung spezieller Exekutiveinrichtungen) und Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs 1 gestrichen werden.

EU In Wi 10. Im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2003 – 2007 ist die Prüfung vorgesehen, ob die Durchführung bestimmter statistischer Arbeiten und ihr Follow-up einer speziellen Exekutiveinrichtung bzw. einer externen Agentur übertragen werden kann.

Die Übertragung statistischer Arbeiten an derartige Institutionen entspricht nicht den geltenden Regelungen der EU für die Durchführung der amtlichen Statistik in den Mitgliedstaaten.

Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Statistik der Gemeinschaft auf eine Exekutivagentur gleich welcher Bezeichnung stellt einen Eingriff in das gemeinschaftliche statistische System dar, das geprägt ist von der fachlichen Konzentration, d. h. von der Zusammenfassung der statistischen Arbeiten

...

in eigens dafür eingerichteten Fachbehörden, den Statistischen Ämtern der EU und der Mitgliedstaaten, in Deutschland entsprechend seiner bundesstaatlichen Gliederung weiter untergliedert in die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Das gemeinschaftliche statistische System ist durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken geregelt. Danach wird das Statistische Programm der Gemeinschaft vom Rat unter Beteiligung der für die jeweiligen Statistikbereiche eingesetzten Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP), aufgestellt.

Dieses Statistische Programm der Gemeinschaft bildet den Rahmen für die Erstellung aller Gemeinschaftsstatistiken und wird in Form von statistischen Einzelmaßnahmen durchgeführt.

Für die Durchführung sind grundsätzlich die einzelstaatlichen Stellen, d. h. die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, und auf EU-Ebene die Gemeinschaftsdienststelle, also Eurostat, zuständig.

Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der amtlichen Statistik auf eine Exekutiveinrichtung für die Durchführung einer Aufgabe würde Parallelstrukturen schaffen und zu doppelten Aufwendungen führen. Das wäre ineffektiv und ineffizient.

Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der amtlichen Statistik auf eine Exekutiveinrichtung könnte auch zu einer Umgehung der Mitwirkung des ASP führen.

Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der amtlichen Statistik auf eine Exekutiveinrichtung stellt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips des jetzigen Artikel 5 des EG-Vertrages von Amsterdam dar, soweit die statistischen Aufgaben, die einer Exekutiveinrichtung übertragen werden sollen, von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden könnten oder wahrgenommen werden sollten.

...

B

11. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und

der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.